

# RS Pvak 2020/5/4 A42-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2020

## Norm

PVG §22 Abs4

## Schlagworte

unrichtige Zusammensetzung von PVO

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall war der DA bei seiner Beschlussfassung über die Stellungnahmen vom 24. März 2020 und vom 30. April 2020 an die PVAB im gegenständlichen Verfahren unrichtig zusammengesetzt, weil das DA-Mitglied B nicht eingebunden worden war. Dies hat rechtlich zur Folge, dass ein unzuständiges Organ über eine bestimmte Angelegenheit entschieden hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A42.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)